

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 8.

Liegnitz, den 20. Februar

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

110. Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1630 den Handels-, Schifffahrts- und Consularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885; und unter

Nr. 1631 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

111. Bekanntmachung.
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe vom Jahre 1878.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31 März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, vom 1. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostcassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe erforderlichen Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerierte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-

befcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostcassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

112. Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Büglings in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Reiz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director, Schulrath Krüginger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885, Seite 723, veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke

Seitens der Seminar-Direction auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. U. de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

113. Der Fischhändler Saueremann, Fischerstraße Nr. 8 hier selbst wohnhaft, hat am 30. December v. J. die 12 Jahre alte Marie Heidler, Tochter des Hausbesizers Heidler, und die gleichfalls 12 Jahre alte Clara Wohlfahrt, Tochter des Postunterbeamten Wohlfahrt, beide hier selbst, welche beim Schlittschuhlaufen auf dem Bruche in Folge Durchbrechens des Eises in Lebensgefahr gerathen waren, mit Muth und rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese menschenfreundliche That mit dem Ausdruck der vollsten Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. Februar 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

114. Der practische Arzt Dr. August Eichmüller ist zum Kreis-Physicus des Kreises Rothenburg O./L. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mustau ernannt.

Liegnitz, den 16. Februar 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

115. Nach den von der königlichen Eisenbahn-Direction Breslau im Staatsanzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, in der Stettiner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung und in der Posenener Zeitung veröffentlichten Bekanntmachungen läuft der Termin zur Einreichung der 4 procentigen Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn II. und III. Emission bei den Eisenbahn-Hauptkassen zu Breslau und Berlin (Leipziger Platz 17), den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Reisse, Oppeln, Ratibor, Kattowitz und der vereinigten Betriebskasse zu Stettin für diejenigen Inhaber, welche mit der Convertirung in Prioritäts-Obligationen mit einem Zinsfuße von 4% einverstanden sind, am 15. Februar d. J. ab. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese bis zum 15. Februar d. J. bei einer der vorgenannten Kassen nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals vorziehen. In diesem Falle hört jedoch die Verzinsung der Obligationen vom 1. April 1886 ab auf. Wir machen hierauf mit besonderem Vermerken aufmerksam, daß dieses Convertirungsverfahren von dem Verfahren bei Convertirung der 4%igen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen, Nedte-Ober-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Dels-Gnesener Eisenbahn in 4% Obligationen abweicht. Während die

Inhaber der letzteren Obligationen, sofern sie mit der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% einverstanden waren, die Obligationen nicht einzureichen hatten, ist dagegen unter der gleichen Voraussetzung die Einreichung der Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn II. und III. Emission bei einer der vorgenannten Kassen erforderlich.

Nach Lage des Geldmarktes ist aber die Convertirung der Rückzahlung des Capitals vorzuziehen.

Breslau, den 4. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

116. Prüfungs-Ordnung

für

Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfniß einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des königlichen Provinzial-Schulcollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulcollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungs-Commission wird durch das Provinzial-Schulcollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Commission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal, oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§ 3. Die Prüfungs-Commission besteht

- 1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzenden,
- 2) aus zwei bis vier anderen, mit den Aufgaben des Handarbeits-Unterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§ 4. Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Lehrerinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben,
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulcollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:

- 1) das Zeugniß über diese Prüfung,
- 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b. von den übrigen in § 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:

- 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere oder höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist,
- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein,
- 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstregels berechtigt ist,
- 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Rechenlehrerin u. s. w.,
- 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
- 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§ 6. Die Prüfung ist eine practische und theoretische.

§ 7. In practischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
 - b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gefästelten Kante umgeben ist;
 - c. ein gewöhnliches Manneshemd (Herren-Nachthemd),
 - d. ein Frauenhemd,
 - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,
 - f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
 - einen aufgesetzten und einen eingesehten Flicken,
 - eine weiße und eine buntpaarvire Gitterstopfe, eine Körperstopfe,
 - zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich,
 - zwei ebensolche in Rosenstich,
 - drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.
- Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht

und deßhalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schul-Classen zu halten.

§ 8. Die in § 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen sollen.

§ 9. Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. • Sie erstreckt sich

- 1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehlische Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.
- 2) Bei den § 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Commission befugt, wenn es ihr notwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutsche Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. October 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Voßler.

Vorstehende Prüfungs-Ordnung wird mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zwei Prüfungs-Commissionen für die Provinz Schlesien gebildet worden sind, und zwar die eine in Breslau, die andere in Liegnitz. An beiden Orten wird die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten im laufenden Jahre am 15. April abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 5 der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Papiere bis zum 18. März d. J. an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Breslau, den 11. Februar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

117. Bekanntmachung.
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Hertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe zc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von

15 M. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; dergleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Liegnitz, den 5. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

118. Die in diesseitigen Bezirke belegene Post-Agentur in Kesselsdorf führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Schlesien)“.

Liegnitz, den 12. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 8

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben am 22. Februar 1886.

Stargard-Bosener Eisenbahn.

Die Frist zur Convertirung der 4¹/₂-%igen Prioritäts Obligationen der Stargard-Bosener Eisenbahn-Gesellschaft II. und III. Emission in 4-%ige Obligationen ist bis zum 1. März (einschließlich) d. J. verlängert. **Diese Frist ist eine endgültige.** Die Obligationen sind zwecks Abstempelung derselben auf 4-% Zinsen, entweder an unsere Eisenbahn Hauptcasse hier selbst oder die Eisenbahn Betriebscassen zu Boson, Glogau, Meisse, Oppeln, Ratibor und Katowitz oder die königliche Eisenbahn Hauptcasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) oder die vereinigte Eisenbahn-Betriebscasse zu Stettin einzuliefern. **Für diejenigen Obligationen, welche bis zum 1. März d. J. an eine dieser Cassen nicht eingereicht worden sind, hört der Zinsgenuss vom 1. April d. J. ab auf.**

Breslau, den 18. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.



Außerordentliche Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben am 22. Februar 1886.

Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Frist zur Conversion der 4^oigen Prioritäts-Obligations der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft II. und III. Emission in 4^oige Obligations ist bis zum 1. März (einschließlich) d. J. verlängert. **Diese Frist ist eine endgültige.** Die Obligations sind zwecks Abstempfung beielben auf 4^o Zinsen, entweder an unsere Eisenbahn Hauptcasse hiersebst oder die Eisenbahn-Betriebscassen zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor und Kattowitz oder die Königl. Eisenbahn Hauptcasse zu Berlin (Weipziger Platz 17) oder die vereinigte Eisenbahn Betriebscasse zu Stettin einzulenden. **Für diejenigen Obligations, welche bis zum 1. März d. J. an eine dieser Cassen nicht eingereicht worden sind, hört der Zinsengenuß vom 1. April d. J. ab auf.**

Breslau, den 18. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

